

Über 70 Vertreterinnen und Vertreter von Kreissenorenräten und des Landessenorenrats haben am 15. April 2014 die

Ruiter Erklärung II – 2014

### **Geriatrische Versorgung in Baden-Württemberg nachhaltig fördern und ausbauen**

verabschiedet:

In Baden-Württemberg besteht dringender Handlungsbedarf für eine verstärkte Betreuung und Versorgung mehrfach erkrankter, älterer Menschen. Notwendig ist die Sicherstellung einer zielgerichteten Betreuung und Versorgung. Deshalb ist es wichtig, in einem ganzheitlichen Ansatz die geriatrische Versorgung unter dem bestimmenden Gesichtspunkt der Rehabilitation zu fördern und auszubauen.

So lange wie möglich möchten viele ältere Menschen selbst bestimmt und eigenständig in ihrer gewohnten Umgebung leben. Diese Situation aufrecht zu erhalten, bzw. sie immer wieder neu zu ermöglichen, muss das gesundheitspolitische Ziel in Baden-Württemberg für ältere Menschen sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn alters- und krankheitsbedingte Einschränkungen bereits bestehen.

Prävention und Rehabilitation sind in diesem Zusammenhang ganz wichtige Bausteine. Sofern bereits gesundheitliche Einschränkungen entstanden sind, ist eine gute Unterstützung, allgemeine Versorgung und eine gute Behandlung und Therapie – jeweils altersgerecht – zwingend, um ein selbst bestimmtes Leben zu ermöglichen.

Im Bereich der Rehabilitation sind ausreichend gesetzliche Grundlagen sowohl für die ambulante als auch die stationäre Rehabilitation vorhanden. Es handelt sich um eine Pflichtleistung der gesetzlichen Krankenversicherung. Auch gilt in der Pflegeversicherung ein gesetzlicher Vorrang von Prävention und medizinischer Rehabilitation vor Pflegeleistungen.

Vor diesem Hintergrund fordert der Landessenorenrat die Landesregierung von Baden-Württemberg auf, ohne weitere zeitliche Verzögerung das überarbeitete Landesgeriatriekonzept umgehend zu verabschieden und vor allen Dingen danach für dessen wirksame Umsetzung Sorge zu tragen.

Der Landessenorenrat hat kein Verständnis für einzelne Kostenträger, Anträge auf Leistungen für Rehabilitation gar nicht oder mit großen zeitlichen Verzögerungen erst nach Widerspruchsverfahren zu genehmigen.